

BWE-Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen

März
2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

AdobeStock/Kruwt

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Elisabeth Joseph
Referentin Planungsrecht
e.joseph@wind-energie.de

Georg Schroth
Abteilungsleiter Energiepolitik
g.schroth@wind-energie.de

Datum

März 2021

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Vorschläge des BWE	5
Einleitung	7
Repowering	9
Standorterhaltendes Repowering.....	9
Standortverlagerndes Repowering	10
Vorschläge des BWE zum Flächenerhalt und -ersatz	12
Erforderlich Gesetzesänderung durch Bundesgesetzgeber	12
1. Analyse der Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Bundesländern auch für Repoweringvorhaben (§§ 97 f EEG 2021)	12
2. Änderung des § 35 Baugesetzbuch	13
3. Änderung des Raumordnungsgesetzes	14
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: Repowering als Grundsatz der Raumordnung	15
§ 6 Abs. 1 ROG: Ausnahmen für Repowering ausdrücklich benennen	15
Bundesländer und Regionaler Planungsträger	16
1. § 6 Abs. 1 ROG: Festlegen von Ausnahmen durch Landesplangeber	16
2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG: Ausweisen von Vorbehaltsgebieten gemäß	16
3. Differenzierte Ausweisung weicher Tabukriterien	17
4. Regionalplanerische Festlegung ohne spezifischen Repoweringbezug.....	17
Natur- und Artenschutz bei Repowering-Projekten	18
1. Standorterhaltendes Repowering.....	18
Vorteile des standorterhaltenden Repowerings für den Naturhaushalt.....	18
Die Altanlage als Vorbelastung bei der Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigen.....	19
Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering.....	19
Notwendige Reduzierung des Prüfumfangs und des Untersuchungsumfangs.....	20
Lösungsvorschlag des BWE:	20
2. Standortverlagerndes Repowering.....	20
Vorteile des standortverlagernden Repowerings	20
Lösungsvorschlag des BWE:	21
Vorschläge des BWE zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens von Repowering-Vorhaben	22
1. Änderung des § 16 b) BImSchG-RegE.....	22

2.	Einführung eines § 14b neu BImSchG	23
3.	Vorgaben bzw. Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen	23

Übersicht der Vorschläge des BWE

Die Voraussetzung zur Umsetzung eines erfolgreichen Repowering-Projektes ist der Zugriff auf planungsrechtlich gesicherte Flächen.

Um Repowering-Vorhaben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, schlagen wir folgenden Katalog konkreter Gesetzesänderungen – und Anwendungen vor:

EEG 2021: (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

- Der Erhalt von Flächen die bereits durch Windenergieerzeugung genutzt werden und die zusätzliche Ausweisung von Flächen explizit für Repowering ist in die Berichtspflichten der Länder des Kooperationsausschusses, wie es § 98 Abs. 1. EEG 2021 nunmehr vorsieht, aufzunehmen.

BauGB (Baugesetzbuch)

- Flächen von Altanlagenstandorten sind umgehend bauplanungsrechtlich durch Änderung des § 35 Baugesetzbuch für standorterhaltenden Repowerings zu sichern. Dabei legt die Einführung der neuen Nr. 7a des § 35 Abs.1 BauGB eine Definition von Repowering fest.
Die Änderung des § 35 Abs. 3 BauGB durch Einführung eines neuen Satzes 4, knüpft den Ausschluss der Privilegierung von Windenergienutzung nach Nr. 7a) an die positive Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Repowering-Projekte.
- Die Aufnahme des Repowering in § 2 Abs. 2 Nr.6 Raumordnungsgesetz als Grundsatz der Raumordnung führt mittelfristig zur Fortführung der Bestandsanlagen-Flächen und zur Ausweisung von zusätzlichen Flächen über die erforderlichen 2 % der Bundesfläche hinaus.
- Die Aufnahme des Repowerings als festgeschriebenen Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 1 S.2 Raumordnungsgesetz n.F. ermutigt den Plangeber deutlich, Ausnahme von den Zielen der Raumordnung für Repowering-Vorhaben festzusetzen und additional Flächen für Repowering zu ermöglichen.

ROG (Raumordnungsgesetz)

Daneben ist der hinreichende Erhalt und Ersatz von Repoweringflächen durch den jeweiligen Plangeber mittels nachstehende Möglichkeiten sicher zu stellen:

- Festlegen von Ausnahmen durch Landesplangeber nach § 6 Abs. 1 ROG
- Ausweisen von Vorbehaltsgebieten gemäß .2 § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG
- Differenzierte Ausweisung weicher Tabukriterien
- Regionalplanerische Festlegung ohne spezifischen Repoweringbezug

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

Zur erleichternden Umsetzung von Repowering-Vorhaben bedarf es einer geänderten Anwendung arten- und naturschutzfachlicher Maßstäbe u.a. zur Bestimmung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz:

- einer Deltabetrachtung (Bestandspark als Vorbelastung; relevant ist das Delta zwischen neuer Planung und Bestandspark)
- Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering-Projekten
- eines reduzierten Prüfumfanges sowie
- Festsetzung ggf. reduzierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (reduziert, wenn und soweit bereits Maßnahmen für die Bestandsanlagen existieren).

BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)

Um der Pflicht des Bundesgesetzgebers zur Umsetzung der RED II-Richtlinie bis zum 21.06.2021 nachzukommen, ist weiterhin eine Anpassung verfahrensrechtlicher Regelung unabdingbar:

- Durch die Neueinführung des § 16 b) BlmSchG wird eine klare Definition von Repowering-Vorhaben festgelegt.
- § 16 b) BlmSchG schreibt für diese Vorhaben ein vereinfachtes und zügiges Verfahren fest.
- Die positiven Effekte des Repowering im Gegensatz zum Weiterbetrieb der Bestandsanlagen sind in Bezug auf Umwelteinwirkungen, das Landschaftsbild und den Artenschutz saldierend zu berücksichtigen.
- Dem Antragsteller kann zwischen Verfahren nach § 10 und § 19 BlmSchG wählen.
- Der geringen Notwendigkeit von Umweltverträglichkeits- und vorheriger Vorprüfung wegen der bereits bestehenden Vorprägung durch Windenergienutzung trägt § 14 b) BlmSchG n.F. Rechnung.

Einleitung

Bundestag und Bundesrat haben 2017 einstimmig die Vereinbarungen der Pariser Klimaschutzkonferenz ratifiziert. Die Regierungskoalition hat darauf aufbauend im Koalitionsvertrag festgelegt, den Anteil Erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65 Prozent des Stromverbrauchs zu steigern. Dieses Ziel ist im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2021 gesetzlich festgeschrieben. Teil des Beschlusses zum EEG 2021 ist ein Entschließungsantrag der Regierungsfractionen, in dem Lösungen für Repowering, dem Ersatz von alten durch möglichst effiziente neue Anlagen, vorschlägt.

Der BWE unterstützt eine schnellstmögliche Umsetzung von Maßnahmen zur Erleichterung des Repowering und macht dazu in diesem Papier konkrete Vorschläge. Die Vorschläge sollen in den aktuellen Diskussionen, sowie mittelfristig im Bund-Länder Kooperationsausschuss für mehr Genehmigungen und Flächen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Der Ausbau der Windenergie an Land spielt bei Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele eine zentrale Rolle. Es wird jedoch nicht ausreichen, lediglich den im EEG 2021 definierten Ausbaupfad in Höhe von 71 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 zu realisieren. Es bedarf deutlich größerer Anstrengungen zum Erreichen des 1,5°C-Ziel von Paris, des erhöhten EU-Ziels zur Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030, und zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung.

Um die gesetzlich festgelegten Ausbauziele zu erreichen, ist die Möglichkeit des Ersatzes der bis einschließlich 31.12.2000 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen und mit Ablauf der 20-jährigen Förderperiode des EEGs, betroffenen Windenergieanlagen („Ü-20-Anlagen“) zwingend erforderlich. Seit Ende des Jahres 2020 ist eine Bestandsanlagenleistung von etwa 3.800 –4.000 MW Megawatt (MW) betroffen. In den Folgejahren bis 2025 folgen pro Jahr durchschnittlich weitere 2.300–2.400 MW. Dem gegenüber stehen Ausschreibungsmengen von durchschnittlich 2.800 MW bzw. 2.900 MW pro Jahr. Im Falle eines Rückbaus der betroffenen Altanlagen sind große Auswirkungen auf den Netto-Zubau zu erwarten¹ und die notwendige Steigerung der installierten Leistung von Windenergie an Land in Deutschland würde deutlich abgebremst.

Daher hat das Repowering auf bestehenden wie auf neu ausgewiesenen Flächen, enorme Bedeutung. Mit Windenergieanlagen bebaute Flächen haben nach 20 Jahren Betrieb genau die Akzeptanz, die sich heute in neuen Flächen erst langsam aufbauen lässt.

Ziel ist daher der möglichst weitestgehende Erhalt von Bestandsflächen sowie die zusätzliche Ausweisung von neuen Flächen. So ist es auch möglich die Bestandsflächen bei denen Hemmnisse wie Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen ein direktes Repowering nicht ermöglichen dennoch zu erhalten. Dies darf aber nicht zu Lasten von Flächen für Neuprojekte erfolgen. Hier sollte der Maßstab die Ausweisung von mindestens 2% der Fläche Deutschlands für Windenergie an Land sein. Repoweringflächen dürfen entsprechend nicht zu dem Flächenziel addiert werden, ohne dass die frei werdenden Bestandsflächen abgezogen werden.

Neue Anlagen können an gleichen Standorten deutlich höhere Erträge bringen. So würde die Fläche effizienter genutzt und der Anteil an der Stromerzeugung erhöht.

Deshalb hat das Repowering von Bestandsanlagen gegenüber dem geförderten Weiterbetrieb oberste Priorität. Denn Ziel ist ein moderner Anlagenpark mit hoch effizienten Windenergieanlagen. Dort wo

¹ Perspektiven für Weiterbetrieb nach 2020, Deutsche Windguard, S. IV

Windenergieanlagen noch nicht ersetzt werden können, unterstützt der BWE den Weiterbetrieb, bis Hemmnisse gegen Repowering auf den Bestandsflächen zeitnah abgebaut, oder zusätzliche Ersatzflächen bereitgestellt werden.

Dafür braucht es erleichternde und flexiblere Regelungen für den effizienten Ersatz Anlagen, wie sie u.a. die Europäische Union, seit Juni 2020 auch die Ministerpräsidentenkonferenz und inzwischen ebenso der Bundesrat eingefordert haben. Hier geht es um eine zwingend erforderliche Überprüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und damit u.a. um eine angemessene Weiternutzung von Bestandsflächen, sachgerechte Neuausweisungen von Flächen, beschleunigte Genehmigungsverfahren, eine entlastende Berücksichtigung des Abbaus von Bestandsanlagen im Immissions- und Naturschutz und sachgerechte Erleichterungen im Artenschutz für das Repowering. Es bedarf nicht nur einer gemeinsamen Anstrengung des Bundes, der Bundesländer, der Kommunen, der im Klimaschutz engagierten Akteure und der Branche. Nicht nur, um so schnell wie möglich eine nationale Repowering-Strategie zu entwerfen, sondern auch konkrete Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen zu beschließen und umzusetzen. Der Bund-Länder-Kooperationsausschuss eignet sich für die Diskussion, darf die Umsetzung aber nicht verzögern.

Erste wesentliche Vorschläge für konkrete Maßnahmen dieser Repowering-Strategie legt der BWE mit diesem Positionspapier vor.

Repowering

Unter Repowering wird gemeinhin der Ersatz von Bestandsanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen verstanden. Dabei kann der Neubau im unmittelbaren Umfeld des vorhandenen Standortes, als sogenanntes **standorterhaltendes Repowering** oder in größerer Distanz zu den Altstandorten als sogenanntes **standortverlagerndes Repowering** erfolgen.

Das **standorterhaltende Repowering**, erfasst nach Ansicht des BWE den Rückbau alter Windenergieanlagen und die anschließende Errichtung neuer Anlagen auf den ursprünglichen Standortflächen bzw. in Abstand von höchstens des dreifachen Rotordurchmessers.

Demgegenüber knüpft das **standortverlagernde Repowering** die Errichtung der Ersatzanlage lediglich an den Abbau einer oder mehrerer Anlagen, ohne einen engen räumlichen Bezug zwischen Abbau und Errichtung zu fordern. Das standortverlagernde Repowering sollte nur dann erfolgen, wenn eine standorterhaltendes Repowering nicht möglich ist.

Standorterhaltendes Repowering

Das standorterhaltende Repowering bringt folgende Vorteile:

- Standorte sind nach langjähriger Nutzung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie etabliert und akzeptiert.
- Es werden höhere Erträge mit weniger Anlagen erzielt.
- Durch die Verringerung der Anlagenzahl beim Repowering kann die Akzeptanz weiter gesteigert werden.
- Weniger Windenergieanlagen mit mehr Freiraum zwischen Rotorblatt und Boden verbessern erfahrungsgemäß die Situation für sensible Tierarten
- Deutlich verbesserte elektrotechnische und damit dem Stromnetz systemdienliche Eigenschaften von Neuanlagen.
- Gute Erkenntnisse über die Ertragslage am Standort durch Daten aus dem Betrieb ermöglichen präzise Planungen.

Projekte die als standorterhaltende Repoweringprojekte umgesetzt werden, stoßen auf folgende Hürden:

Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ergeben sich, trotz der umfassenden Verbesserungen die mit einem standorterhaltenden Repowering einhergehen, für diese Vorhaben kaum Erleichterungen. Vielmehr gibt es Hemmnisse und Umsetzungsschwierigkeiten, die dringend behoben werden müssen.

- Die Verfahrensdauer ist identisch mit Neuplanungen und kann mehrere Jahre betragen, da die tatsächlichen Vorwirkungen der Bestandsanlagen und die im Vergleich zur vollständigen Neuplanung geringeren Belastungen bisher außer Betracht bleiben.
- Die verfahrensrechtliche Einordnung von standorterhaltenden Neuerrichtungen von Altanlagen ersetzenden Windenergieanlagen wird durch die Fachbehörden zum größeren Teil als

Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) gewertet und bringt den vollumfänglichen Prüfumfang des BImSchG mit sich.

- Bereits existierende Vorbelastungen der Gebiets- und Habitatstruktur durch Errichtung und Betrieb der Altanlagen bleiben völlig unberücksichtigt. Unsicherheiten bei Umfang und Dauer der faunistischen Untersuchungen und deren Wertung birgt auch die uneinheitliche Genehmigungspraxis. Diese bewertet das nach § 44 Abs.5 S. 2 Nr.1 BNatSchG geforderte signifikant erhöhte Tötungsrisiko, bei standorterhaltendem Repowering, mit unterschiedlichen Maßstäben.

Aus planungsrechtlicher Sicht stehen etwa die Hälfte der Anlagen außerhalb der heute planungsrechtlich festgesetzten Flächen (UBA, 2019i)², weshalb dort ein standorterhaltendes Repowering nicht möglich ist. Folgende rechtliche und tatsächliche Bedingungen führen zum Wegfall der bewährten Flächen:

- Durch Ausweisung anderer Vorrang- oder Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Nutzung durch Windenergie an anderer Stelle des Plangebietes, kommt es zum Ausschluss vieler bestehender WEA-Standorte. Eine gesonderte Behandlung von Repowering innerhalb der festen Siedlungsabstände in den Bundesländern, wird nur ausnahmsweise durch die Landesplanung berücksichtigt.
- Pauschale Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wie sie beispielsweise in Bayern gelten und nunmehr in Nordrhein-Westfalen gelten sollen, verhindern die standorterhaltende Errichtung der Ersatzanlagen.
- Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen, die moderne, effiziente Anlagen verhindern.
- Nachträgliche Ansiedlung von Arten.

Standortverlagerndes Repowering

Zur Umsetzung der Klimaziele und einer CO₂-freien Stromerzeugung braucht es, neben Neuausweisungen von Flächen zur Windenergienutzung, auch das standortverlagernde Repowering. Dabei sind die Flächen des Standortverlagernden Repowering nur dem 2% Ziel der bundesweiten Flächenausweisung zu addieren, wenn die frei werden Altstandorte entsprechend abgezogen werden.

Das standortverlagernde Repowering knüpft die Errichtung von Ersatzanlagen an den Abbau einer oder mehrerer Altanlagen, ohne räumlichen Bezug zwischen Altanlage und Errichtung der WEA zu fordern. Hier ist der Plangeber gefordert, entsprechend seiner Zuständigkeit innerhalb des Planungsraums, Möglichkeiten und Flächen für Standortverlagerndes Repowering auszuweisen.

² Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität – RESCUE, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/rescue_kurzfassung_dt.pdf.

Folgende positive Effekte sind beim Standortverlagernden Repowering regelmäßig zu verzeichnen:

- Altanlagen, die mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung nicht (mehr) vereinbar sind, können zu Gunsten anderer Standorte zurückgebaut werden.
- Betreibern von Altanlagen wird ermöglicht, Repoweringvorhaben an alternativen Standorten durchzuführen, wenn aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung kein Repowering am derzeitigen Standort möglich ist.
- Der zeitnahe Abbau vereinzelt stehender Anlagen als Voraussetzung der Errichtung der Ersatzanlagen innerhalb eines Gebiets lässt insgesamt einen positiven Effekt auf die Umwelt erkennen.
- Das Potential zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien wird durch die Standortverlagerung erhalten, ohne in Konflikt mit anderen Nutzungsarten zu stehen (Siedlungsabstände)
- Akzeptanz für Projekte wird gesteigert, da meist siedlungsnahe oder verstreute Altanlagen zurückgebaut werden.
- Deutlich verbesserte elektrotechnische und damit dem Stromnetz systemdienliche Eigenschaften von Neuanlagen.

Auch bei der Umsetzung von Standortverlagerndem Repowering ergeben sich Probleme:

- Die fehlende oder zögerliche Ausweisung zusätzlicher Flächen für Repowering erschwert die Umsetzung von Repoweringprojekten.
- Auch unklare Vorgaben zur Konnexität zwischen Abbau der Bestandsanlage und Neuerrichtung behindern die Umsetzung von Repowering-Vorhaben
- Pauschale Abstandsregelungen zur Wohnbebauung wie sie beispielsweise in Bayern gelten und nunmehr in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind, verhindern die Standortverlagernde Errichtung der Ersatzanlagen.
- Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen verhindern die Errichtung und den Betrieb moderner, effizienter Anlagen.

Vorschläge des BWE zum Flächenerhalt und -ersatz

Das Ziel auf der Ebene des Planungsrechts muss sein, möglichst viele ertragsgeprüfter Altstandorte sein. Dies unter Beachtung der Akteursvielfalt, Bürgerbeteiligung, regionaler Wertschöpfung, Akzeptanz der Windenergie durch die Bevölkerung vor Ort und der Planungshoheit des Plangebers. zu erhalten

Insbesondere die Frage, wie Bestandspark, die nicht in Eignungs- oder Vorranggebieten bzw. sogar in Ausschlussgebieten liegen, innerhalb der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Repowering erhalten werden können, stellt sich dabei.

Dies wird mehr gelingen, wenn die Vorteile der Projekte hinsichtlich der im BWE Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung genannten Ziele für die örtliche Bevölkerung deutlich spürbar werden. und auch das Interesse des Plangebers auf Landes- und Regionaleben an Repowering raumordnungs- und bauplanungsrechtlich abgesichert wird

Weiter sollten praktikabel und zügig zusätzliche Flächen für ein standortverlagerndes Repowering geschaffen werden, ohne dass dies zu einer Verdrängung von Flächen für Neuplanungen führt.

Erforderlich Gesetzesänderung durch Bundesgesetzgeber

1. Analyse der Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Bundesländern auch für Repoweringvorhaben (§§ 97 f EEG 2021)

Der nach § 97 EEG 2021 zu bildende Kooperationsausschuss, bestehend aus den Staatssekretären der Länder unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, kann zu einer probaten Institution zur Analyse und in deren Folge zu schnelleren Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Repoweringvorhaben durch die Länder werden.

Es ist sinnvoll, die Flächen für Repowering zusätzlich zu erfassen und sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Ausweisung zusätzlicher Flächen ergriffen werden.

Gemäß § 98 EEG kommen auf die Länder umfassende Berichtspflichten zu:

- Umfang der Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt sind
- Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung
- Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land unter Verweis auf die Dauer von Genehmigungsverfahren
- Eignung und Nutzung von landeseigenen und kommunalen Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land und Umfang.

Die Konzeption und Errichtung eines Bund-Länderkooperationsausschusses wird seitens des BWE ausdrücklich begrüßt. Der Ausschuss überprüft die gesetzten Ausbauziele der Erneuerbaren Energien im EEG 2021 zum jeweils gesetzten Zeitpunkt und gleicht diese ab. Um eine hohe Verbindlichkeit und

Unumkehrbarkeit der Energiewende zu erreichen, kann die Bundesregierung - falls erforderlich - gemäß § 88c EEG 2021, eine Anpassung der Ausbauziele und Ausschreibungsmengen vornehmen und verabschieden.

Ein wesentlicher Schritt zur notwendigen Flächenausweisung von mindestens 2 % der gesamten Bundesfläche für die Windenergie an Land und damit auch zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Aufnahme von **Berichtspflichten der Länder über Umfang von festgesetzten und geplanten Flächen explizit für Repoweringvorhaben. Diese Regelung wurde geschaffen durch Einfügen der folgenden neuen Nr. 3 in § 98 Abs. 1. EEG 2021:**

§ 98 EEG Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über

- 1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,*
- 2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und*
- 3. **Planungen für neue Darstellungen und Festsetzungen für Repowering Wind an Land in der Regional- und Bauleitplanung sowie Planungen für Darstellungen und Festsetzungen für Repowering Wind an Land in der Regional- und Bauleitplanung zum Weitererhalt der bereits durch Windenergieanlagen genutzt Fläche und***
- 4. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung).*

2. Änderung des § 35 Baugesetzbuch

Durch Erweiterung des § 35 BauGB um „Sonderregelungen für Repowering“ könnte eine repoweringspezifische Ergänzung zur Wirkung der Ausschlussplanung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf bundesgesetzgeberischer Ebene aufgenommen werden. Damit käme es zur Anwendung der 1996 aufgenommenen grundsätzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich

Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass bewährte Standorte umgehend mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, für Repowering zur Verfügung stünden. Eine langwierige Planung wäre nicht erforderlich und die Flächen der Bestandsanlagen, deren Förderungen Ende 2021/2022 bevorsteht, könnten erhalten bleiben. Hierzu sollte eine neue **Nr. 7a in § 35 Abs.1 BauGB und eine Ergänzung des § 35 Abs.3 S.3 BauGB um eine ausdrückliche Regelvermutung für Repowering aufgenommen werden.**

Der BWE macht folgenden **Formulierungsvorschlag:**

Baugesetzbuch (BauGB) - § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[..]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,

7a ... der Nutzung der Windenergie im Rahmen eines Repowerings dient; als Repowering im Sinne dieser Vorschrift gilt der Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen, deren jeweiliger Mastmittelpunkt innerhalb eines um den jeweiligen Mastmittelpunkt der zu ersetzenden Windenergieanlagen gelegenen Umkreises von höchstens dem dreifachen Rotordurchmesser der neuen Anlage liegt und die Anlagenanzahl reduziert wird,

[...]

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

[...]

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 7a in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist; solche Flächen dürfen nicht ganz oder teilweise deckungsgleich mit Ausweisungen gemäß Satz 3 sein.

[...]

3. Änderung des Raumordnungsgesetzes

Die Herausforderung des Repowering für den Plangeber liegt vor allem in der geänderten Betrachtung der Ziele und deren Wertung in der beabsichtigten Planaufstellung. Dabei muss der Plangeber den angepassten Parametern - beispielsweise teils geänderte höhere Abstandsvorgaben der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung - Rechnung tragen. Deren Berücksichtigung bei Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten führt zum Wegfall etlicher Altanlagenstandorte aus Windeignungsgebieten.

Hier sollte von Bund und Ländern gemeinsam eine Festlegung von sicher bebaubaren Flächen für die Windenergienutzung in Höhe von mindestens 2 % der bundesweiten Fläche als verbindliches raumordnerisches Planungsziel in § 2 Absatz 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) gesetzt werden. Dieses Mindestziel sollte als Vorranggebiete ohne Konzentrations- und Ausschlusswirkung im übrigen Gebiet gestaltet werden, um die kommunale Gestaltungsfreiheit für weitere Gebiete zu erhalten. Dabei sollten Flächen, die für das Repowering zur Verfügung gestellt werden, nur dann addiert werden, wenn die freiwerdenden Flächen entsprechend subtrahiert werden.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: Repowering als Grundsatz der Raumordnung

Der angemessene Erhalt der Flächen durch die Raumordnungspläne ist für die Erreichung der EE-Ausbauziele unabdingbar.

Daher sollte das Repowering als Grundsatz der Raumordnung in § 2 ROG ausdrücklich aufgenommen werden, um bei der Erstellung der Raumordnungspläne der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Ersatzanlagen mehr Gewicht zu geben.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 9 ROG könnte dies wie folgt ergänzt werden:

Nr 6:...Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. **Im Hinblick auf die Windenergienutzung hat in den Raumordnungs- und Regionalplänen nach §§ 13 und 17 eine Ausweisung von mindestens 2 % der Bundesflächen für die Windenergie entsprechend § 7 zu erfolgen. Zusätzlich zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergieanlagen sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen (Repowering) zu schaffen, indem sowohl bereits durch Windenergie genutzte Flächen nach Möglichkeit zur Weiternutzung vorzusehen, als auch zusätzliche Flächen als Ersatz für nicht mehr weiter nutzbare Flächen auszuweisen sind.**

§ 6 Abs. 1 ROG: Ausnahmen für Repowering ausdrücklich benennen

Es sollte für Repoweringvorhaben ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand von den Zielen der Raumordnung durch Ergänzung des § 6 Abs. 1 ROG des Bundes und der Länder aufgenommen werden, der den Plangeber ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausnahme bei Repowering-Projekten hinweist.

§ 6 Ausnahmen und Zielabweichung

*(1) Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden. **Zur Förderung des Repowerings im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 7a) BauGB sind Ausnahmen von ggf. entgegenstehenden Darstellungen des Raumordnungsplans vorzusehen.***

(2) Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben.

So können WEA-Standorte, die außerhalb ausgewiesener Vorrang- oder Eignungsgebiete stehen, im angemessenen Umfang für das Repowering erhalten werden. Gleichzeitig hat die Kommune durch die Bauleitplanung Steuerungsmöglichkeiten. Diese Regelung hat den Vorteil, dass der Plangeber weiterhin gehalten ist, Gebiete für die Nutzung durch Windenergie auszuweisen und darüber hinaus, zusätzlich Flächen für Repoweringvorhaben ausgewiesen werden können, ohne ein gesamtplanerisches Konzept in Frage zu stellen. Durch die Regelung werden sowohl Konstellationen des standorterhaltenden und des standortverlagernden Repowerings erfasst.

Bundsländer und Regionaler Planungsträger

Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung von Repoweringprojekten spielen die Plangeber auf Landes- und Regionalebene. Durch die Ausweisung von Flächen nach § 7 Abs. 3 ROG schaffen sie die Grundlage für den Erhalt der Potentialflächen durch die nächste Planebene. Es sollte daher ein Mechanismus vorgesehen werden, wonach Repoweringflächen in der Regel innerhalb eines Jahres ausgewiesen werden.

Denn etwa die Hälfte der zu ersetzenden Bestandsanlagen (und deren Leistung) stehen außerhalb der heute planungsrechtlich festgesetzten Flächen und sind damit aus planungsrechtlicher Sicht in der Regel nicht repoweringfähig (UBA, 2019). Der sich so abzeichnende Flächenengpass für die tatsächlich nutzbaren Flächen muss zeitnah zu ambitionierten Ausweisungszielen in den Ländern und Regionen führen.³

Die Länder müssen zum Erreichen der Ausbauziele auch die bereits durch Windenergie genutzten Flächen durch planerische Gestaltung zugänglich machen.

1. § 6 Abs. 1 ROG: Festlegen von Ausnahmen durch Landesplangeber

Wie bereits erläutert, soll der Träger der Raumordnung die Ausnahme zu den sonstigen Darstellungen des Gesamtkonzeptes des raumordnerischen Plans gemäß § 6 Abs. 1 ROG für Repowering zulassen.

Die der Ausnahme unterworfenen Flächen unterliegen nicht der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S.3 BauGB und der Plangeber kann so Flächen für Repoweringvorhaben durch Festsetzung von Ausnahmen für die nachfolgenden Planungsebenen nutzbar machen.

2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG: Ausweisen von Vorbehaltsgebieten gemäß

Der Planungsträger kann daneben Vorbehaltsgebiete festlegen und überlässt die Ausgestaltung des Repowerings den Gemeinden.

Vorbehaltsgebiete können die Möglichkeit einer weiteren Nutzung durch Windenergie schaffen, wobei die Flächen nicht zu den positiv ausgewiesenen Flächen zählen und daher keine Einbindung in das gesamträumliche Planungskonzept bei der Ausweisung fordern.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, und denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen

³ „Wege in eine ressourcenschonende Treibhausneutralität – RESCUE“, S. 30, Ziffer 3.1.2

Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. So könnten bereits durch Windenergie genutzte Flächen weiter erhalten bleiben.

Bereiche, die heute für die Windenergienutzung genutzt werden bzw. in gemeindlichen Bauleitplänen oder in der ehemaligen Raumordnungsplanung ausgewiesen sind oder waren, jedoch wegen des Konflikts mit neuen Planungskriterien nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden können – und damit positiv für die Windenergie gesicherte Flächen – können so berücksichtigt werden.

3. Differenzierte Ausweisung weicher Tabukriterien

Ein weiteres wichtiges Instrumentarium bei der Planerstellung auf Planungsebene ist die Wahl und entsprechende Ausgestaltung von sog. weichen Tabukriterien bei der Ausweisung von Flächen.

Die dem planerischen Ermessen unterliegenden weichen Tabuzonen können bei der Festlegung von Abständen für Repoweringvorhaben, ein probates Mittel zur Ermöglichung von Ersatzanlagen in den ansonsten für Windenergieanlagen gesperrten Zonen sein. Weiterhin können die Festlegungen der weichen Tabukriterien bei der Ausweisung von Flächen innerhalb des gesamträumlichen Planungskonzepts konkrete Vorteile von Repoweringprojekten berücksichtigen.

4. Regionalplanerische Festlegung ohne spezifischen Repoweringbezug

Neben den positiv für die gesteuerte Nutzung festgelegten Flächen (Eignungs- und Vorranggebiete) und den Ausschlussflächen kann der Raumordnungsplan eine dritte Flächenkategorie vorsehen, bei der es an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung fehlt, sogenannte weiße Flächen.

Diese Flächenkategorie ist mit der Forderung nach einem „gesamträumlichen Planungskonzept“ nach der Rechtsprechung des BVerwG⁴ vereinbar.

Dem Plangeber bleibt überlassen, soweit das gesamträumliche Planungskonzept beachtet ist, Flächen explizit von der Planung auszunehmen und so der nächsten Planebene eine Entscheidung zur Nutzung zu überlassen:

Im Rahmen der Landes- und Regionalplanung stehen Politik und Behörden eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um **Repowering zu ermöglichen und zu erleichtern**. Der BWE zeigt im Leitfaden [Regionalplanung und Repowering – Planerische Gestaltungsmöglichkeiten](#)⁵ die Handlungsspielräume für die zuständigen Planungsbehörden auf, die genutzt werden müssen, um dem Repowering einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Bei der Auswahl der Instrumente ist jedoch darauf zu achten, dass eine Unterstützung des Repowering nicht zu Lasten von Neuplanungen erfolgt.

⁴ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002–BVerwG4C15.01– BVerwGE117,287

⁵ https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170905_leitfaden_repowering_in_der_regionalplanung_web.pdf

Natur- und Artenschutz bei Repowering-Projekten

Für Repowering-Projekte gelten bislang im Genehmigungsverfahren dieselben hohen Anforderungen an naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Vorgaben wie bei vollständig neu geplanten Windenergieanlagen. Sie werden wie Neuplanungen auf der „grünen Wiese“ behandelt und unterliegen demselben Prüfungskatalog. Die Verfahrensdauer kann daher mehrere Jahre betragen, die tatsächlichen Vorwirkungen der Bestandsanlage und die im Vergleich zur vollständigen Neuplanung geringeren Belastungen, bleiben entsprechend häufig außer Betracht.

Dabei bringt das Repowering vor allem im Bereich des Arten- und Naturschutzes eine Vielzahl von Vorteilen, die in aktuellen Genehmigungsverfahren indessen nahezu keine Berücksichtigung finden.

Repowering-Projekte lassen sich in Bezug auf den Eingriff in den Naturhaushalt in zwei verschiedene Konstellationen unterscheiden, die jeweils unterschiedliche Vorteile aufzeigen und Bewertungen ermöglichen:

1. Standorterhaltendes Repowering

Vorteile des standorterhaltenden Repowerings für den Naturhaushalt

Die Gleichbehandlung der Errichtung neuer Anlagen und der Ersatz alter Bestandsanlagen durch neue, leistungsstarke Anlagen übersieht die bereits vorhandene Veränderung der Gebiets- und Habitatstruktur durch Errichtung und Betrieb der Bestandsanlage wie auch der zu deren Betrieb durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig. Sie lässt die regelmäßig geringere Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzanlage im Kontrast zur kompletten Neuplanung auf die Umwelt unberücksichtigt.

Dabei sind die Vorteile von standorterhaltenden Repowering-Projekten in Bezug auf den Eingriff in den Naturhaushalt in Abgrenzung zu Neuplanungen **offensichtlich**:

- Die Erhöhung des Abstandes von Rotorunterkante zum Boden bei den derzeit gängigen großen Nabenhöhen im Binnenland mindert die am Standort bestehender Kollisionsgefahr vieler schlaggefährdeter Arten, wie auch im Beschlusspapier der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 festgehalten wurde. Höhenbeschränkungen dürfen dabei diesem Vorteil nicht entgegenstehen.
- Der Errichtung moderner WEA führt zu einer neuen Standardisierung der technischen Ausstattung, die zur verbesserten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt.
- Viele Naturschutzfachleute gehen davon aus, dass eine Verringerung der Anlagenanzahl in aller Regel, trotz größerer Repowering-Anlagen, zu einer Entlastung von Natur und Landschaft führt.
- Auch wenn die Neuanlagen größer sind, ergibt sich auch aufgrund der deutlich geringeren Drehgeschwindigkeit und des größeren Abstands der Anlagen zueinander, ein ruhigeres Bild in der Landschaft.

Erforderliche Anpassungen durch Bundesgesetzgeber für standorterhaltendes Repowering

Daher sind die positiven Auswirkungen des standorterhaltenden Repowerings durch folgende Begünstigungen in der Genehmigungspraxis bei der Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 S.2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen:

Die Altanlage als Vorbelastung bei der Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigen

Die Beurteilung, ob die Errichtung und der Betrieb des Repowering-Vorhabens zu einem signifikanten, also erheblich erhöhten Tötungsrisiko führt, muss anhand eines Vergleichs der Bestandssituation mit der Situation nach Errichtung und Betrieb der beantragten Ersatzanlagen vorgenommen werden.

Bei der Signifikanzbewertung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9/15 -) die bisherige Situation im Naturraum, also mit Einbeziehung der Bestandsanlagen einschließlich der dazu durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, als Teil des Grundrisikos zu betrachten.

Der BWE begrüßt daher, dass sich auch die Umweltministerkonferenz im Beschluss vom 11. Dezember 2020 für die *„Annahme nach der bei Repoweringvorhaben die Vorbelastung durch die Altanlagen als Ausgangspunkt für das Genehmigungsverfahren anzusetzen“* sei *„und hiervon ausgehend eine Veränderung der Signifikanz des Repowering-spezifischen Tötungsrisikos zu bemessen“*⁶, ausgesprochen hat.

Das Erreichen der EE-Ausbauziele geht einher mit dem planvollen Ersatz der Altanlagen. Die Umweltminister/-innen sind im Sinne eines verträglichen Klimaschutzes gehalten, den Bewertungsmaßstab zur Bestimmung des Tötungsrisikos als Differenzbetrachtung zur **Altanlagenbestand** auf untergesetzlicher Ebene festzuschreiben, um so ein Repowering zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen.

Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering

Soweit die Veränderung zur Bestandssituation eine Verbesserung für Individuen mit sich bringt, etwa durch Verringerung der Anlagenzahl, Vergrößerung der rotorfreien Zone zur Erdoberfläche oder anderweitigen artenschutzfachlich relevanten Einflüssen der Risikobestimmung, sollte grundsätzlich eine widerlegliche Vermutung einer fehlenden Signifikanz nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG greifen.

Nur für den Fall, dass sich das bisher am Standort vorgefundene Tötungsrisiko durch das Repoweringvorhaben und dessen neue, zusätzliche Auswirkungen signifikant erhöht und dies durch Schutz- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht vermieden werden kann, liegt daher überhaupt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor.

Positiv ist hier die hessische Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie⁷“ zu erwähnen, die für Repoweringvorhaben nach festgeschriebenen Kriterien in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko annimmt.

⁶ Beschluss der Sonder-Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 zu Windenergie und Artenschutz: Erarbeitung eines Signifikanzrahmens, unter Punkt 8

⁷ Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/ HMWEVW 2020), Punkt 5.3.12 e)

Notwendige Reduzierung des Prüfumfangs und des Untersuchungsumfangs

Um die Verfahren für das von allen Seiten befürwortete Repowering zu beschleunigen, bedarf es dringend einer Reduzierung des Untersuchungsumfangs und somit einer Vereinfachung der darauf aufbauenden behördlichen Prüfung. Die Ökologie hat sich dem Betrieb der **Bestands**-WEA angepasst oder konnte durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle gezielt umgeleitet werden. Vielfach haben sich Arten auch erst nach Errichtung der WEA angesiedelt. Aus diesem Grunde kann die Prüftiefe deutlich verringert werden, da alle vor Ort anzutreffenden Arten bereits mit den Auswirkungen der Bestandsanlagen konfliktfrei leben.

Lösungsvorschlag des BWE:

Der Bundesgesetzgeber **sollte** durch Vorgaben in einer bundesweiten untergesetzlichen Vollzugshilfe die Vorteile des Repowerings für den Arten- und Naturschutz honorieren und eine Umsetzung von Repowering erleichtern und beschleunigen. So kommt er auch seiner Verpflichtung zur Umsetzung der RED II-Richtlinie bis zum 21.06.2021 nach.

Dies **sollte** erfolgen durch Aufnahme:

- einer Deltabetrachtung (Bestandspark als Vorbelastung; relevant ist das Delta zwischen neuer Planung und Bestandspark)
- der oben beschriebenen Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering und
- eines reduzierten Prüfumfangs sowie durch
- Festsetzung ggf. reduzierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (reduziert, wenn und soweit bereits Maßnahmen für die Bestandsanlagen existieren).

2. Standortverlagerndes Repowering

Bei dieser zweiten Repowering-Konstellation wird die Errichtung der neuen Anlagen an den Abbau von Altanlagen geknüpft, die in einer größeren Entfernung und nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Neuanlagen sind. Das besondere öffentliche Interesse am standortverlagernden Repowering ist, bei Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, ebenso zusätzlich zu berücksichtigen wie eine ebenfalls im Einzelfall mögliche Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation (Differenzbetrachtung).

Vorteile des standortverlagernden Repowerings

Folgende positive Effekte sind regelmäßig zu verzeichnen:

- Durch das „Einsammeln“ vereinzelt stehender Anlagen in einer Fläche gibt es insgesamt positive Effekte für das Landschaftsbild.
- Im Fall von artenschutzrechtlich sensiblen Gebieten sollten im Einzelfall in einem bestehenden Vorhaben einem artenschutzrechtlichen Konflikt durch Verlagerung der Standorte und entsprechendem Abbau der Bestandsanlagen Rechnung getragen werden können, sofern alternative Standorte mit geringerem Konfliktpotential zur Verfügung gestellt werden können.

Lösungsvorschlag des BWE:

Die Vorteile des standortverlagernden Repowerings durch Abbau der Bestandsanlagen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, sind in der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei der Bemessung von Ersatzgeld unter Anrechnung der für die Bestandsanlagen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in Abzug zu bringen.

Auch diese Privilegierung von Repowering muss in eine bundeseinheitliche untergesetzliche Regelung aufgenommen werden, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Vorschläge des BWE zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens von Repowering-Vorhaben

Art. 16 Abs.6 der REDII-Richtlinie lautet: „Die Mitgliedstaaten erleichtern das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, indem sie für ein vereinfachtes, zügiges Verfahren zur Genehmigungserteilung sorgen. Dieses Verfahren dauert nicht länger als ein Jahr.“

Zur Umsetzung der RED II hat die Bundesregierung den § 16 b) BImSchG n.F. beschlossen, der im Ergebnis weder Vereinfachung noch Beschleunigung für Genehmigungen von Repoweringvorhaben bringen wird.

Die Zuordnung eines eigenen Verfahrensrechts, wie es § 16b) BImSchG n.F. vorsieht, ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte durch eine ergänzende Definition einen tatsächlichen Anwendungsfall eröffnen:

Modifizierung des § 16 b) BImSchG Der BWE schlägt folgende Änderung des § 16 b) Absatz 1 und Absatz 2 BImSchG n.F. Und Ergänzung um einen Absatz 3 vor:

1. Änderung des § 16 b) BImSchG-RegE

§ 16 b) BImSchG n.F.

Repowering von Windenergieanlagen

*(1) Ist Gegenstand eines Antrags ein Repowering von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 7a BauGB, so ist das Verfahren zu vereinfachen und zügig zu führen. müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin soll auf Antrag des Antragstellers verzichtet werden.*⁸

~~*(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.“*~~

(2) Bei Anträgen gemäß Absatz 1 ist im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, dass mit dem Rückbau bestehender Windenergieanlagen Positiveffekte im Hinblick u.a. auf Umwelteinwirkungen, das Landschaftsbild und den Artenschutz einhergehen. Diese Positiveffekte sind bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der neu beantragten Windenergieanlagen saldierend zu berücksichtigen.

(3) Der Antragsteller kann entscheiden, ob das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder § 19 durchgeführt wird. Dem Antragsteller bleibt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 unbenommen.

Um die Verfahren zusätzlich zu erleichtern, bedarf es einer Reduzierung der UVP-rechtlichen Anforderungen. Daher unterbreiten wir zusätzlich folgenden Vorschlag zur Einführung eines neuen § 14 b) BImSchG:

⁸ Entsprechend ist die 9. BImSchV anzupassen

2. Einführung eines § 14b neu BImSchG

- (1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und keiner Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.3 der Anlage 1, wenn alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen.
- (2) Einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1, wenn alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen, sowie Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.3 der Anlage 1, wenn nicht alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen.
- (3) Einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.1 der Anlage 1, wenn mindestens die Hälfte der zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen, sowie Vorhaben im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1, wenn nicht alle zu errichtenden Anlagen die Voraussetzungen von § 16b Abs. 1 BImSchG erfüllen.
- (4) In allen Fällen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Vorprüfung des Einzelfalls ist § 16b Abs. 1 BImSchG zu beachten.

3. Vorgaben bzw. Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen

Zudem sollte nach Eröffnung des Verfahrens, der Genehmigungsbehörde nur noch einmalig die Möglichkeit der Nachforderungen von Unterlagen gegeben werden, um eine schnellere Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen für alle Verfahren zu erreichen.